

> Die Mitgliedschaft im Verein

Mitglied eines Vereins ist, wer als Gründer an der Entstehung des Vereins teilgenommen hat oder später nach den Bestimmungen der Satzung seinen Beitritt erklärt hat und aufgenommen worden ist. Die Mitgliedschaft umfasst Rechte, wie beispielsweise das Recht zur Nutzung der Vereinseinrichtungen, auf Gleichbehandlung mit den übrigen Mitgliedern und Wahrnehmung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beinhaltet jedoch auch Pflichten, wie z.B. Beitrags- und Mitwirkungspflichten. Das Recht zum Austritt aus dem Verein kann nicht ausgeschlossen werden. Die Satzung kann jedoch den Zeitpunkt des Austritts näher regeln. Daneben kann die Satzung die Möglichkeit vorsehen, die Mitgliedschaft unter genau bestimmten Voraussetzungen durch Ausschluss zwangsweise zu beenden.

> Das Vereinsregister

Nach der Gründungsversammlung haben in der Regel alle Vorstandsmitglieder den Verein beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden. In allen weiteren Fällen der Registeranmeldung, wie beispielsweise der Änderung des Vorstandes oder der Satzung, genügt die Anmeldung durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl. Das Vereinsregister wird bei dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder müssen durch einen Notar öffentlich beglaubigt werden, der mit entsprechendem Auftrag auch die Satzung und/oder die Vereinsregisteranmeldung entwirft. Eine Beglaubigung durch Behörden oder durch andere Personen ist nicht ausreichend.

Die Registeranmeldung mit dem Original und einer Kopie der Satzung sowie einer Kopie des Gründungsprotokolls sind beim Amtsgericht einzureichen, ebenso jede weitere Satzungsänderung sowie Änderungen in der Zusammensetzung oder der Vertretungsbefugnisse des Vorstandes. Der Notar wird auch diese Wege für den Verein auf Auftrag erledigen und die entsprechenden Eintragungen überwachen. Einsicht in das Vereinsregister und in die vom Verein eingereichten Schriftstücke ist jedermann ohne Nachweis eines besonderen Interesses gestattet.

Die Notarkammer empfiehlt:

Bei der Gründung eines Vereins sind viele Formalien zu beachten. Daher empfiehlt es sich, bereits in der Gründungsphase eine Beratung durch den Notar zu suchen. Der Notar fertigt Satzungsentwürfe und Vereinsregisteranmeldungen. Er gibt auch Hinweise für die Durchführung der Gründungsversammlung und berät über rechtlich zulässige und sinnvolle Regelungen. Auf diese Weise kann der Notar dazu beitragen, zweckmäßige und rechtlich einwandfreie Satzungen zu errichten. Hierdurch werden unerfreuliche Streitigkeiten bereits im Vorfeld vermieden und ein reibungsloser Eintrag in das Vereinsregister gefördert.



Notarkammer Brandenburg
Dortustraße 71
14467 Potsdam
Tel: (0331) 280 37 - 02/ 03
www.notarkammer-brandenburg.de

Ihr Notar / ihre Notarin:

Die Notarkammer Brandenburg informiert



Wir gründen einen Verein !



Ein Ratgeber
herausgegeben von der
Notarkammer Brandenburg

> Was ist ein Verein?

Vereine sind in Deutschland weit verbreitet. Nahezu jeder Deutsche ist Mitglied in einem Verein. Vereine können zu den unterschiedlichsten Zwecken gegründet werden. Die sogenannten Idealvereine verfolgen hierbei nicht in erster Linie wirtschaftliche sondern ideelle Zwecke. Zu solchen Vereinen gehören beispielsweise Sportvereine, Wohltätigkeitsvereine und Kleingartenvereine. Durch die Eintragung im Vereinsregister wird der Verein zum „eingetragenen Verein“ (e.V.) und erwirbt die Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit unabhängig von den einzelnen Mitgliedern. Er hat eigenes Vermögen und einen Vorstand, der allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Im Unterschied zu den Idealvereinen gibt es wirtschaftliche Vereine, deren Hauptzweck auf wirtschaftlichem Gebiet liegt. Die Rechtsfähigkeit erwerbensie erst durch staatliche Verleihung (Verwaltungsakt).



> Die Gründung eines eingetragenen Vereins

Ein Verein wird in einer Gründungsversammlung durch mindestens 7 Mitglieder gegründet. Über die Versammlung ist unter Angabe von Ort und Zeitpunkt ein Protokoll zu fertigen, das auch die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers enthält. Dieses Gründungsprotokoll hat die einstimmige Verabschiedung der Vereinssatzung, die Wahl des Vorstandes sowie alle übrigen in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu enthalten. Das Original der Satzung muss mit dem Errichtungsdatum versehen und von mindestens 7 Mitgliedern unterschrieben werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort sowie ihrem Amt im Vorstand zu bezeichnen.

Weiterhin sind das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis und die Annahme der Wahl durch die Gewählten zu protokollieren. Je nach den Bestimmungen der Satzung ist das Protokoll von dem Protokollführer und oftmals auch von dem Vorsitzenden des zu gründenden Vereins zu unterzeichnen. Anschließend ist der Verein vom Vorstand in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Dazu sind die Unterschriften der Anmeldenden unter dem Anmeldetext von einem Notar zu beglaubigen.

Steuerliche Begünstigung können Vereine verlangen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ob ein Verein steuerlich begünstigt wird, prüft das zuständige Finanzamt anhand der Satzung des Vereins. Es empfiehlt sich daher, bereits in der Gründungsphase des Vereins den Entwurf der Satzung mit dem Finanzamt abzustimmen.

Die grundlegenden Bestimmungen zum Vereinsrecht sind in §§ 53 ff. BGB geregelt.

> Die Vereinssatzung

Die Vereinssatzung legt die Grundregeln des Vereinslebens fest. Nach den gesetzlichen Regelungen hat die Satzung Bestimmungen zu enthalten über

- > **den Vereinszweck,**
- > **Namen und Sitz des Vereins,**
- > **die beabsichtigte Eintragung des Vereins in das Vereinsregister,**
- > **Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft,**
- > **ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,**
- > **die Bildung des Vorstandes und die Voraussetzungen unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, einschl. der Form der Einberufung sowie der Protokollierung der Beschlüsse.**

> Die Organe des Vereins

Notwendige Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Darüber hinaus kann in der Satzung bestimmt werden, dass neben dem Vorstand als zusätzliche Organe für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Vor allem in größeren Vereinen werden durch Satzungsregelung oftmals noch Aufsichtsräte, Beiräte oder Ausschüsse eingerichtet. Diese Organe sollen die Mitgliederversammlung und den Vorstand von Aufgaben entlasten, die diesen nicht gesetzlich zwingend vorbehalten sind.



a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat durch Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht von einem anderen Vereinsorgan erledigt werden dürfen. Zu ihren Aufgaben gehören vor allem die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes, Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den in der Satzung festgelegten Form- und Fristenfordernissen.

b) Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechts- und Geschäftsverkehr nach außen und verwaltet dessen innere Angelegenheiten. Der Vorstand kann aus einer Person oder mehreren Personen bestehen. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Der Vorstand weist seine Vertretungsbefugnis durch die Eintragung im Vereinsregister nach.